



DEUTSCHES MARITIMES INSTITUT e.V. (DMI)

53123 Bonn, Ulrich-von-Hassell-Straße 2,
Tel. (0228) 9191520 – Fax: (0228) 9191522
(E-Mail: dmi@mov-moh.de)

Satzung in der Fassung vom **01. Juni 2018**

§ 1 Name

Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragene Verein führt den Namen: DEUTSCHES MARITIMES INSTITUT e.V.“ abgekürzt: „DMI“.

§ 2 Sitz

Das DEUTSCHE MARITIME INSTITUT hat seinen Sitz in Bonn.

§ 3 Zweck

1. Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Instituts ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung in den Bereichen des maritimen Geschehens unter besonderer Berücksichtigung der Seestreitkräfte. Zweck des Instituts ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.
3. Die Institutszwecke werden verwirklicht
 - a) durch eigene gemeinnützige Aktivitäten auf Gebieten der Institutszwecke, insbesondere durch
 - aa) Förderung wissenschaftlicher Forschungen, Untersuchungen und Arbeiten auf allen Gebieten des maritimen Geschehens -unter besonderer Berücksichtigung der Seestreitkräfte- mit dem Ziel, die gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten und damit mehr Verständnis für maritime Zusammenhänge zu schaffen.
 - bb) Herausgabe und Verbreitung wissenschaftlichen maritimen und hiermit zusammenhängenden staatsbürgerlichen Schriftgutes sowie entsprechende Lehr- und Vortragstätigkeit und Abhaltung von Seminaren.
 - cc) Gewährung von Beihilfen zu Studien, die sich mit maritimen Themen befassen.
 - b) durch die Verwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigte Zwecke einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts. Dabei haben begünstigte, in Deutschland ansässige Körperschaften des privaten Rechts ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt zu sein (Fördertätigkeit im Sinne des § 58 Abs. 1 AO).

4. Das Institut will durch die Verwirklichung der unter Ziff. 2. genannten Zwecke einen Beitrag zur staatsbürgerlichen Bildung der Allgemeinheit leisten.
5. Zu vorgenannten Zwecken können Einrichtungen aller Art geschaffen und Maßnahmen aller Art getroffen werden sowie der Beitritt zu einem maritimen Spitzenverband erklärt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral; gewerbliche Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 4 Vermögens- und Gewinnverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die MARINE-OFFIZIER-HILFE e.V. Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Zur Mitgliedschaft werden natürliche Personen oder Personengemeinschaften sowie juristische Personen durch den Gesamtvorstand aufgefordert.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sein Verhalten die Besorgnis begründet, dass das Ansehen des Deutschen Maritimen Instituts in der Öffentlichkeit erheblichen Schaden erleidet.
Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes durch schriftlichen Bescheid, gegen den der Betroffene Einspruch erheben kann. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des DMI einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es während zweier aufeinanderfolgender Jahre seiner zugesagten aktiven Mitarbeit oder fördernden Unterstützung nicht nachgekommen ist und somit erkennen lässt, dass ihm am Fortbestand der Mitgliedschaft nicht gelegen ist.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind Präsidium, Vorstand, Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium ist ein Gremium von Persönlichkeiten, denen es obliegt, in übergeordneter Weise durch Richtlinien und Empfehlungen an der Erreichung der Institutsziele maßgeblich mitzuwirken.

2. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, den Vorständen gem. § 26 BGB der MARINE–OFFIZIER–VEREINIGUNG und des DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUTS und bis zu 6 weiteren Präsidiumsmitgliedern.
3. Voraussetzung für eine Berufung in das Präsidium ist, dass die betreffende Persönlichkeit Mitglied des DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUTS ist, sich dessen Zielsetzung besonders verpflichtet fühlt und sich für die Übernahme bestimmter Aufgaben bereit erklärt. Die Berufung regelt § 10, Ziff. 3, der Satzung.
4. Die Tätigkeit des Präsidiums erfolgt unter Einschaltung des Gesamtvorstandes. Einzelheiten und Ausnahmen sind in gegenseitigem Einverständnis statutarisch zu regeln.

§ 9 Vorstand

Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorsitzende des Gesamtvorstandes.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern, von denen einer Schatzmeister ist. Der Gesamtvorstand kann einen Beisitzer mit der Geschäftsführung betrauen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind von der jährlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von mindestens einem Jahr zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
Voraussetzungen für die Wahl sind:
 - a) Mitgliedschaft im DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUT und in der MARINE–OFFIZIER–VEREINIGUNG.
 - b) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und der Schatzmeister sollen sich in der Person mit den entsprechenden Amtsinhabern der MARINE-OFFIZIER-VEREINIGUNG (MOV) decken.
2. Dem Gesamtvorstand obliegt die vereins- und verwaltungsmäßige Leitung des Instituts. Er ist – unter Beachtung der Richtlinien und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Präsidiums – zuständig für die Anordnung und Durchsetzung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Instituts notwendig sind. Einzelheiten sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
3. Der Gesamtvorstand beruft den Präsidenten des DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUTS unmittelbar, die weiteren Präsidiumsmitglieder – mit Ausnahme der Vorstände der MARINE-OFFIZIER–VEREINIGUNG und des DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUTS, die dem Präsidium gem. § 8, Ziff 2 kraft Amtes angehören – im Einverständnis mit dem Präsidenten.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zwei Beisitzern.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
6. Gesamtvorstandsbeschlüsse können auch – unter Fortfall von Sitzungen und unter sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen – schriftlich, auch durch Telefax oder per E-Mail, herbeigeführt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende ordentlich Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den vom Vorstand oder den von ihm beauftragten Beisitzern oder Sachbearbeitern vorzulegenden Jahres-, Geschäfts- und Finanzbericht,
 - b) den Bericht der Rechnungsprüfer, denen die Prüfung der Einnahmen, der Zulässigkeit der Ausgaben gem. Wirtschaftsplan und Zielsetzung des Vereins und der Buchführung obliegt,

- c) die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtvorstandes, auch per Blockwahl,
 - e) Anträge des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
 3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Berufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
 4. Grundsätzlich genügen einfache Mehrheitsbeschlüsse; eine dreiviertel Mehrheit ist erforderlich für eine Änderung der Satzung und zu Beschlussfassungen gem. § 12 dieser Satzung.
 5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme bildet § 12 dieser Satzung.
 6. Mitgliederbeschlüsse können auch – unter Fortfall von Mitgliederversammlungen und unter sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen – schriftlich herbeigeführt werden, wenn der Gesamtvorstand dies für zweckmäßig hält.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über eine Änderung des § 3 und des § 10, Ziff. 1, wie über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Zehntel aller Mitglieder vertreten sein muss und in der sich eine dreiviertel Mehrheit dafür ausspricht. Ist das vorerwähnte Zehntel nicht vertreten, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.